

2. PiA-NRW Konferenz

18. Juli 2020

Zusammenfassung

Liebe PiA, Interessierte und Aktive,

Wir freuen uns über die zahlreiche Teilnahme der diesjährigen PiA Konferenz NRW und möchten euch für die spannenden Beiträge und den konstruktiven Austausch danken.

Als Interessenvertretung setzen wir uns speziell für die Bedürfnisse der Psychotherapeut*innen in Ausbildung ein. Und so war es uns ein großes Anliegen euch über die Inhalte des neuen Gesetzes sowie deren Auswirkungen und Konsequenzen auf die Ausbildung zu informieren. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die Ausbildungszeit unter den aktuellen Bedingungen besonders im Hinblick auf die Praktische Tätigkeit 1 häufig schwierig bis kaum zumutbar ist. Die Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume erscheinen gering oder gar nicht existent. Umso wichtiger finden wir euch Wissen und „Werkzeug“ an die Hand geben können, um die Situation in der Klinik für sich und zukünftige PiA nachhaltig mitzugestalten.

Unsere Konferenz hat verdeutlicht, wie viele Stellschrauben es gibt, an denen wir ansetzen können. Neben Beschlüssen und gesetzlichen Grundlagen, die der Situation der PiA zuträglich sind, sehen wir den gemeinsamen Austausch und die Vernetzung untereinander als zentralen Faktor zur Verbesserung der aktuellen Bedingungen. Wir wollen euch das Gefühl nehmen „allein mit der Situation“ zurechtkommen zu müssen. Häufig sind mehrere PiA in der gleichen Klinik und wissen nichts von dem Leid oder der Existenz der anderen. Setzt euch zusammen, schafft euch Freiräume, tauscht euch aus und geht gemeinsam auf eure Arbeitgeber*innen zu.

Eure PiA-Vertretung NRW

Inhalt

1. Vorstellung der PiA-Vertretung NRW
2. Überblick über die neue Ausbildung
3. Die Konsequenzen der Ausbildungsreform für aktuelle und kommende PiA
4. Good-Practice Beispiele - Hilfestellung zur Verbesserung der Bedingungen
5. Lokale Vernetzung mit unseren Stammtischen

1. Vorstellung der PiA-Vertretung NRW

Die PiA-Vertretung NRW ist die Interessenvertretung der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in Nordrhein-Westfalen.

Wir sind Psychotherapeutinnen in Ausbildung und setzen uns aktiv für Verbesserungen in der Psychotherapeutenausbildung ein. Insbesondere betrifft dies eine angemessene Vergütung während der praktischen Tätigkeit in der Klinik, aber auch bessere Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in den Ausbildungsinstituten und kooperierenden Lehrkliniken. Als offiziell gewählte Vertretung stehen wir für andere Gremien wie die Psychotherapeutenkammer in NRW als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung. Wir kooperieren mit anderen PiA-Zusammenschlüssen, z.B. mit der Bundeskonferenz PiA oder dem PiA-Politik-Treffen.

Zweimal im Jahr treffen wir uns zum PiA-Forum NRW, einem halbjährlich stattfindenden Treffen der InstitutsprecherInnen aller Ausbildungsinstitute für Psychotherapie in NRW.

BUNDESWEITE VERNETZUNG

Wir stellen als zentrales Vernetzungsgremium die Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesebene dar.

INSTITUTSEBENE

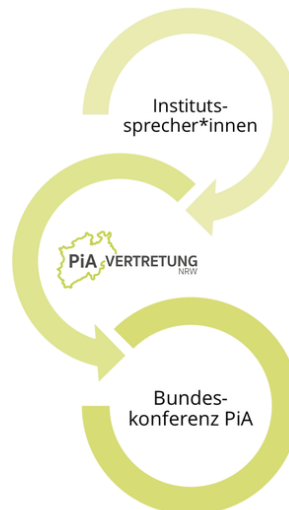
- **Kurssprecher*innen** • interne Ansprechpartner*innen in Institutsangelegenheiten
- **Institutsprecher*innen** • öffentlicher Ansprechpartner der Ausbildungskandidaten*innen und des PiA-Forum NRW

LANDESEBENE

- **PiA-Vertretung NRW** • halbjährliche Zusammenkunft aller Institutsvertretungen im PiA-Forum NRW • gewählt aus dem Kreis der Institutsprecher*innen • Bindeglied zur Bundeskonferenz PiA

BUNDESEBENE

- **Bundeskonferenz PiA** • halbjährliche Zusammenkunft aller Landesvertretungen • länderübergreifender Austausch und Beförderung der Meinungsbildung gegenüber dem Vorstand der BPTK und dem DPT

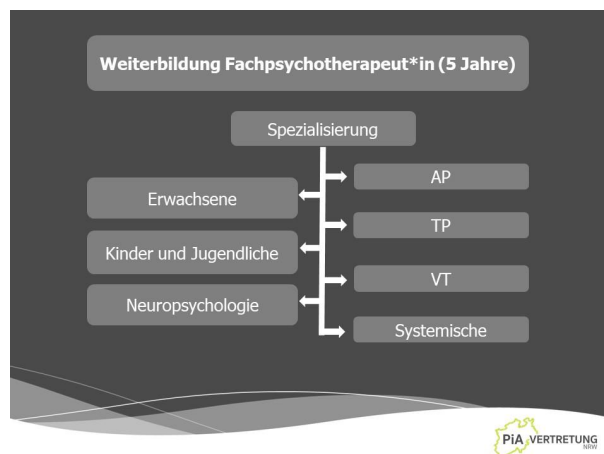
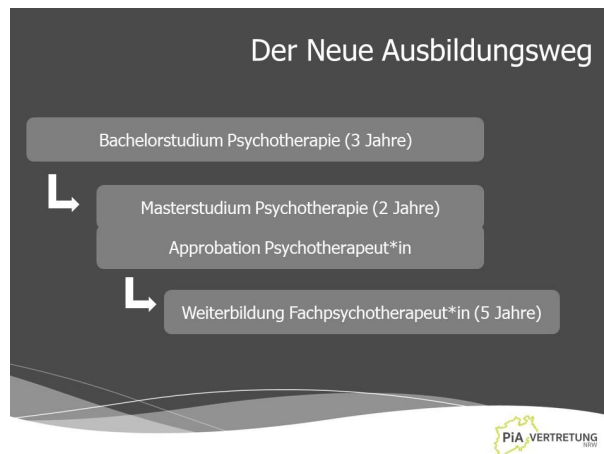


Seit dem 26. PiA-Forum sind die aktuellen SprecherInnen der PiA-Vertretung-NRW:

Elisabeth Dallüge (PPiA VT, IPP Bochum)
Elina Kisselenko (PPiA VT, IPP Bochum)
Michaela Schmühl (PPiA VT, IPP Münster)

Ihr wisst nicht, ob es an Eurem Ausbildungsinstitut InstitutsprecherInnen gibt? Erkundigt euch direkt bei Eurer Institutsleitung oder meldet Euch bei uns!

2. Überblick über die neue Ausbildung



Was bringt die Zukunft?

- Ab Wintersemester 2020/2021 erste Bachelor- und Master-Studiengänge Psychotherapie
- Musterweiterbildungsordnung befindet sich in Bearbeitung durch die Kammern
- Geplante Verabschiedung März 2021 und Umsetzung Herbst 2021
- Erste Weiterbildungsgänge zur Fachpsychotherapeut*in wahrscheinlich ab Herbst 2023

3. Die Konsequenzen der Ausbildungsreform für aktuelle und kommende PiA



Stellungnahme

Vergütung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit 1

Im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThAusbRefG) vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604) eingeführte Regelungen in § 27 Absatz 4 PsychThG und in § 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV)

Wir haben uns in unserem Vortrag auf die Stellungnahme der BPTK vom 18.05.2020 bezogen. Unser Ziel ist ein besseres Verständnis für die juristischen Grundlagen zu schaffen, um die eigenen Positionen zu stärken. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine Rechtsberatung handelt. Jegliche Haftung ist deshalb ausgeschlossen.

Quelle: Stellungnahme der BPTK zur Vergütung von PsychotherapeutInnen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit 1
https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BPTK_Vollzeitform_PiA.pdf

§ 27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG

hierbei handelt es sich um den wichtigsten Paragraphen für PiA nach „altem System“ im neuen Gesetz.

(4) Wer sich **nach dem 31. August 2020** in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die **praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1** der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, **für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro**, sofern die **praktische Tätigkeit in Vollzeitform** abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Quelle: Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

https://www.bqbl.de/xaver/bqbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/**f@attr_id=%27bqbl119s1604.pdf%27#_bqbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bqbl119s1604.pdf%27%5D_1595942193717

§ 27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG bezieht sich nur die Praktische Tätigkeit 1

§ 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/BJNR374900998.html>

Vergütungsanspruch

Wichtig: der Vergütungsanspruch wird refinanziert. Die Kliniken verhandeln ihr Budget mit den Krankenkassen, diese Verhandlungen finden meist jährlich statt. Bei Beginn der PT1 nach dem 31.08.2020 besteht ein Anspruch auf die Vergütung von mindestens 1000€ für die PiA.

- Vergütungsanspruch gilt gegenüber der Träger*in der praktischen Tätigkeit
- Höhe gemäß § 27 Absatz 4 PsychThG auf mindestens 1.000 Euro monatlich in Vollzeitform

Quelle: Stellungnahme der BPTK zur Vergütung von PsychotherapeutInnen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I
https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BPTK_Vollzeitform_PiA.pdf

Die Gesetzesänderung zur Vergütung in der Bundespflegesatzverordnung

Die Anpassung erfolgte in dieser Verordnung, weil sie die Vergütungen für stationäre und teilstationäre Pflegeleistungen in Krankenhäusern regelt. Daher rührt der Name, es bedeutet nicht, dass die 1000€-Vergütung automatisch einem Pflegebudget entzogen wird.

Artikel 11b Änderung der Bundespflegesatzverordnung

§ 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe

Quelle: Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl119s1604.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D_1595942193717](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl119s1604.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D_1595942193717)

Wie funktioniert die Refinanzierung?

„§ 27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG an die Ausbildungsteilnehmer*innen zu zahlenden Vergütung in Höhe von 1.000 Euro monatlich durch die Kostenträger*innen (Krankenkassen) durch die Ergänzung der Regelungen in § 3 Absatz 3 Satz 4 Nr. 7, S. 5 BPfIV“

„Die Ergänzung in § 3 Absatz 3 Satz 5 BPfIV stellt sicher, dass der Gesamtbetrag des Vorjahresüberschritten werden darf, wenn der Tatbestand nach Satz 4 Nr. 7 dies erfordert.“

Refinanzierung bedeutet:

- a) die Refinanzierung bezieht sich nur auf die Praktische Tätigkeit 1
- b) Anspruch der Kliniken gegenüber den Krankenkassen auf Basis der Pflegesatzverordnung
- c) Gültig PT 1-Beginn nach dem 31. August 2020: Anspruch auf Mindestvergütung besteht
- d) die Kliniken könnten die 1000€ ab September 2020 bezahlen (und bei den Krankenkassen rückwirkend geltend machen)

Brutto oder Netto?

- §27 Absatz 4 Satz 1 PsychThG: keine Spezifizierung, ob (Mindest-)Brutto- oder Nettovergütung
- Orientierung an bisheriger Rechtsprechung: Brutto
„...Bruttovergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Arbeitsrecht bzw. Arbeitsvertragsrecht der Regelfall“ (vgl. z. B. BAG, Urte. v. 17.02.2016, 5 AZN981/15; BAG, Urteil v. 24.01.2013 (8 AZR 965/11))

Die Ausbildungsvergütung ist nicht auf 1000€ begrenzt!

Dadurch erfolgt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Ausbildungsvergütung, die eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer vom Krankenhaus erhält, eine Refinanzierung der Mindestausbildungsvergütungen nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1.000 Euro pro Monat durch die Kostenträger während dieser Zeiträume.

Wichtige Information in der BPTK-Stellungnahme: das bedeutet, dass die Kliniken (zumindest theoretisch) auch das bisherige Gehalt um 1000€ aufstocken könnten.

Quelle: Stellungnahme der BPTK zur Vergütung von PsychotherapeutInnen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I
https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BPTK_Vollzeitform_PiA.pdf

Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/135/1913585.pdf>

Vollzeit oder Teilzeit?

In der Stellungnahme der BPTK finden sich zwei verschiedene Argumente für die Annahme, dass es sich bei der Praktischen Tätigkeit mit 26 Stunden um eine Vollzeit-Ausbildung handelt:

Argument A: Einfache Rechnung

52 Arbeitswochen pro Jahr (- 6 Wochen ausbildungsfreie Zeit, s.u.)

min. 1200 Stunden PT1 : 46 Arbeitswochen

= ca. 26-Stunden-Woche für die Praktische Tätigkeit 1

+Theorieunterricht und Selbsterfahrung = Vollzeitwoche

zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 PsychTh-APrV/KJPsychTh-APrV

§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/psychth-aprv/BJNR374900998.html>

- ✓ sechs Wochen „ausbildungsfreie Zeit“
- ✓ maximal vier Wochen Unterbrechung durch Krankheit pro Jahr

Allgemein wichtiger Hinweis, da einige Kliniken Krankheitstage von der PT-Zeit abziehen. Aus unserer Sicht kann dies aber erst bei einer Krankheitsdauer von über vier Wochen erfolgen, da der Gesetzgeber diese berücksichtigt hat. Überschüssige Stunden (also > 1200h) können je nach Institut auch für die freie Spitze angerechnet werden.

Argument B: PiA-Tarifvertrag

- Präzedenz für Umgang mit der Bezeichnung Vollzeit = 26 h
- Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 über die Vergütung für PiA an den Universitätskliniken Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
- „Entgelt abhängig vom Studienabschluss in Anlehnung an Entgeltgruppe 9 bzw. 13 bei „einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mindestens 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung)“
- Definition der Praktischen Tätigkeit 1 bei 26 Stunden pro Woche als Vollzeittätigkeit
- außerdem: die Einbindung von PiA in Tarifverträgen ist möglich

Alternativer Ansatz zur Vergütung: Berücksichtigung der PPP-Richtlinie

Die BptK weist in ihrer Stellungnahme auf die PPP-Richtlinie hin:

Aus den Gesetzesvorgaben und wegen der vorgegebenen Mindestzahlen leitet sich daraus allerdings kein erhöhter Vergütungsanspruch für einen höheren Stundenumfang während der praktischen Tätigkeit ab. **Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass eine Anrechnungsfähigkeit von PiA während der praktischen Tätigkeit auf die PPP-Richtlinie eine tarifliche Vergütung gemäß des Grundberufs, i. d. R. von Psycholog*innen, erfordert, die durch die 1.000 Euro PiA-Vergütung nicht erfüllt ist.**

Bundes Psychotherapeuten Kammer

Seite 3 von 6

Quelle: Stellungnahme der BptK zur Vergütung von PsychotherapeutInnen in Ausbildung in der Praktischen Tätigkeit I
https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/2020-05-18_STN_BptK_Vollzeitform_PiA.pdf

Was genau ist die PPP-Richtlinie?

- Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik
- löst ab 01.01.2020 die Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) ab
- Verbindliche Mindestvorgaben für die Personalausstattung für die psychiatrische, kinder- und jugendpsychiatrische und psychosomatische Versorgung

Unsere Grundannahme:

PiA erfüllen de facto nicht nur die Arbeit regulär angestellter Fachkräfte - sie sind es! PiA befinden sich nicht in einer Ausbildung zur*m Psycholog*in oder Pädagog*In, sondern sind mit dem Abschluss ihres Studiums vollwertige Fachkräfte. Entsprechend muss eine Anstellung mit angemessener Vergütung nicht zwangsläufig als Widerspruch zum Ausbildungscharakter der Psychotherapeut*innenausbildung betrachtet werden.

Im Rahmen der PPP-Richtlinie können Leistungen der PiA angerechnet werden, wenn diese gemäß ihrem Grundberuf vergütet werden. Hierzu haben wir zahlreiche Quellen zusammengestellt:

Zusätzlich ist dies auch im Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) festgehalten (das Klassifizierungssystem für Leistungssteuerung, Leistungsnachweis und Grundlage für die Leistungsabrechnung der deutschen Krankenhäuser)

OPS Version 2020

Kapitel 9 ERGÄNZENDE MASSNAHMEN (9-20...9-99)

9-649 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen

Anerkannt werden alle Leistungen, die durch Mitarbeiter erbracht werden, die eine Ausbildung in der jeweiligen, beim Primärkode spezifizierten Berufsgruppe abgeschlossen haben und in einem dieser Berufsgruppe entsprechend vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen. Bei Psychotherapeuten in Ausbildung ist für eine Anerkennung der Leistungen Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf z.B. als Diplom-Psychologe oder Diplom-Pädagoge erhalten

Quelle: OPS <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2020/block-9-60...9-64.html>

Quellen zur Anerkennung von PiA in der PPP-Richtlinie

StAz AT 31.12.2019/86

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Personalausstattung Psychiatrie und
Psychosomatik-Richtlinie:
Erstfassung

Vom 19. September 2019

§ 8 Anrechnungen von Berufsgruppen

(1) Die tatsächliche Personalausstattung gemäß § 7 umfasst die von Fachkräften der Berufsgruppen nach § 5 im Geltungsbereich dieser Richtlinie erbrachten Tätigkeiten für die Regelaufgaben gemäß Anlage 4. Sind Fachkräfte anteilig auch in anderen Bereichen tätig, die nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, sind diese Tätigkeiten sachgerecht abzugrenzen und dürfen nicht bei der tatsächlichen Personalausstattung berücksichtigt werden.

(2) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, entsprechend dem in § 27 Absatz 2 Pflegeberufegesetz vorgegebenen Verhältnis anzurechnen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.

Quelle: Beschluss Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie: Erstfassung
<https://www.g-ba.de/beschluesse/4005/>

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über eine Personalausstat-
tung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie:
Erstfassung

§ 8 Anrechnungen von Berufsgruppen

Zu Absatz 2:

Dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung zu berücksichtigen sind, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten, wurde ebenfalls bereits auch im Rahmen der Psych-Personalnachweis-Vereinbarung geregelt. In der Regel handelt es sich bei dem Grundberuf von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten um den Beruf des Psychologen. Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten kann der Grundberuf u. a. auch im Bereich der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit liegen.

Quelle: Tragende Gründe zum Beschluss <https://www.g-ba.de/beschluesse/4005/>

Häufig gestellte Fragen und ihre Antworten zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL)



Die zur Beantwortung herangezogene PPP-RL in ihrer Erstfassung vom 19. September 2019 sowie entsprechende Erläuterungen aus den Tragenden Gründen und die Themenseite zur PPP-RL können Sie den folgenden Links entnehmen:

Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): <https://www.g-ba.de/richtlinien/113/>

Tragende Gründe zum Beschluss vom 19. September 2019: [https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6078/2019-09-19_PPP-](https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6078/2019-09-19_PPP-RL_Erstfassung_TrG.pdf)

[RL_Erstfassung_TrG.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6078/2019-09-19_PPP-RL_Erstfassung_TrG.pdf)

Themenseite zur PPP-RL: <https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/vorgaben-zur-qualitaetssicherung/vorgaben-personalausstattung-psychiatrie-psychosomatik/>

- | | |
|---|--|
| <p>3. Können Psychologen im Praktikum angerechnet werden?</p> | <p>Sofern mit „Psychologen im Praktikum“ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit (gemäß §§ 2 PsychTh-APrV und KJPsychTh) gemeint sind, können diese gemäß § 8 Abs. 2 PPP-RL berücksichtigt werden, wenn sie vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten. In den Tragenden Gründen wird dazu erläutert, dass es sich bei dem Grundberuf in der Regel um den Beruf des Psychologen handelt.</p> |
|---|--|

Die Formulierung als „Psychologen im Praktikum“ ist unglücklich, aber die Antwort präzisiert die Angabe: Bezug auf §2 der PsychTh-APrV ohne weitere Einschränkung. Das bedeutet an dieser Stelle können PT1 und PT2 berücksichtigt werden.

Quelle: FAQ zum Beschluss <https://www.g-ba.de/beschluesse/4005/>

4. Good Practice

Praxisbeispiel A einer PiA-Forderung

Ausgangslage:

39 Stunden, brutto 1602,02 € sowie 85€ Förderung der Ausbildungskosten

Outcome:

+315 € = brutto 2000 € (39 Stunden)

Wie sah das Vorgehen aus?

- Vernetzung aller PiA in der Klinik
- Sammlung der Argumente
- Kontakt zum Chefarzt / zur Chefärztin

Welche Argumente wurden angebracht?

Hauptargument: PiA = PsychologIn

- Tätigkeit der PiA gleicht denen der angestellten PsychologInnen, auch Doku als PsychologIn > Hinweis auf OPS (s.o.)
- Überstunden, Urlaubsvertretung
- eigene Verantwortlichkeit für teils mehr als 10 Patienten
- Einzel-und Gruppentherapien
- auf einigen Stationen regelmäßig einzige therapeutische Kraft (abgesehen OA)
- Attraktivität für Absolvierung der PT2-Zeit in der Klinik stark von finanzieller Wertschätzung abhängig

Weitere Argumente

- Durch Kombination PT1 und PT2 entfällt die Einarbeitung neuer PiA
- Bei Übernahme nach PT2-Zeit verdient man in Teilzeit mehr als vorher als PiA in Vollzeit bei fast gleicher Tätigkeit
- Nach PT1-Zeit unter derzeitigen Bedingungen =r 1 Jahr Berufserfahrung
- Arbeitswoche umfasst 39 Stunden statt 26 Stunden
- die monatliche PiA-Zulage von 85€ brutto steht in keinem Verhältnis zu Ausbildungskosten (300-500€/Monat)

Praxisbeispiel B: Vergleich mit den Kliniken im Umland

Zum Vergleich Kliniken im Umland

Klinik	Umfang	Gehalt	Weiteres
█	39 h	1633 € brutto	+ vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten während der PT1-Zeit + Hälfte der Weiterbildungskosten für PT2-Zeit wird übernommen + externe Supervision mit Kostenübernahme
█	29,25 h	937,50 € netto - 1250 € netto bei Vollzeit	+ vollständige Übernahme der Weiterbildungskosten während der PiA-Zeit + externe Supervision mit Kostenübernahme + 1 Studientag

Hier weisen wir auf die Facebook Gruppe „Psychotherapeuten mit Ausbildung – Orientierungsgruppe“ mit über 1.700 Mitgliedern hin. Dort findet ihr aktuelle, von PiA geführte, Tabellen zu den Klinikbedingungen vor Ort – alle Angaben ohne Gewähr.
<https://www.facebook.com/groups/PsychotherapeutenOrientierung>

Praxisbeispiel C: Aufstellung der Einsparungen

Einsparung durch die Aufwandsentschädigung	
18 Monate à 60% TVöD13 (Arbeitgeberbrutto, circa)	51.121 €
./.. Aufwandsentschädigung (Arbeitgeberbrutto, circa)	9.775 €
Einsparung	41.346 €

Berechnungen zu Einsparungen und Einnahmen

TVöD 13, Stufe 1	3.827 €
Arbeitgeberbrutto bei TVöD 13, Stufe 1	4.733 €
x 18 Monate	85.201 €
davon 60%	51.121 €
Aufwandsentschädigung	8.100 €
Arbeitgeberbrutto der Aufwandsentschädigung	9.775 €

Alternative Forderungen

Gehaltserhöhungen sind nicht die einzige Möglichkeit, die Ausbildungsbedingungen zu verbessern.

- Finanzierung von Fortbildungen
- Sachbezüge (Bsp. Büchergutscheine)
- Zeit (Freistellung, Interventionsstunden, Studientag...)

Unser Fazit für Veränderungen

- Vernetzung und Solidarität sind zentral!
- Abgrenzung (im Klinikalltag lernen „Nein“ zu sagen)
- Rationale Argumente an die richtigen AdressatInnen

5. Lokale Vernetzung mit unseren Stammtischen

Aktuell organisieren wir verteilt über ganz Nordrhein-Westfalen vier Stammtische. Diese ermöglichen einen direkten Austausch und die lokale Vernetzung von PiA vor Ort.

Kontakt:

- Bielefeld/Ostwestfalen-Lippe
 - piaforumbielefeld@gmail.com
 - Twitter: @pia_buendnis_bi
- Dortmund/Ruhrgebiet
 - pia.vertretung.nrw@gmail.com
 - Twitter: @NrwPia
- Köln/Rheinland
 - piabuendnis@gmail.com
 - Facebook: @PiAProtestKoeln
- Münster/Münsterland
 - piabuendnis.muenster@gmail.com

Dein Ort oder deine Region ist nicht dabei? Gründe einen eigenen Stammtisch, damit ihr euch regional vernetzen und austauschen könnt! Wir unterstützen dich gerne dabei!